

AKG e.V. – Mustervertrag 2

„Sponsoring externer Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung einer Agentur“

Sponsoringvertrag

zwischen **Firma (Unternehmensname) und Rechtsform (z.B. GmbH, AG)**
vertreten durch (z.B. GF, Vorstand, Prokurist)
Straße, Hnr
PLZ Ort

- im folgenden "Sponsor" genannt -

und **Firma und Rechtsform (z.B. GmbH, e.V.)**
vertreten durch (z.B. GF, Vorstand)
Straße, Hnr
PLZ Ort

- im folgenden "Vertragspartner zu 1" genannt -

sowie **Firma (Unternehmensname) und Rechtsform (z.B. GmbH, AG)**
vertreten durch (z.B. GF, Vorstand, Prokurist)
Straße, Hnr
PLZ Ort

- im folgenden "Vertragspartner zu 2" genannt -

Sponsoringvertrag

§ 1 Präambel und Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die finanzielle Förderung (Sponsoring) der folgenden Veranstaltung:

Thema/Titel der Veranstaltung:

Termin der Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Wissenschaftliche Leitung:

(2) Der Vertragspartner zu 1 ist namens des Vertragspartners zu 2 mit der organisatorischen Durchführung der Veranstaltung beauftragt.

(3) Der Sponsor ist im Indikationsgebiet (**einfügen**) tätig und daran interessiert im Rahmen der geplanten Veranstaltung seine Kompetenz gegenüber den Teilnehmern zu präsentieren.

(4) Die inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltung obliegt allein der wissenschaftlichen Leitung der Veranstaltung. Der Sponsor nimmt hierauf keinen Einfluss.

(5) Der Sponsor ist Mitglied des Vereins Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V. und hat sich den Vorschriften des AKG e.V. - Verhaltenskodex unterworfen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 2 Leistungen des Veranstalters

Die Vertragspartner zu 1 und zu 2 werden dem Sponsor die Möglichkeit geben, bei der unter § 1 beschriebenen Veranstaltung werblich aufzutreten und gewähren dem Sponsor die folgenden Leistungen: (**einfügen, z.B.:**)

- Der Sponsor erhält das Recht in Rahmen der Veranstaltung / der Industrieausstellung mit einem (**ggf. Standgröße in qm einfügen**) Informations- und Ausstellungsstand vertreten zu sein;
- der Sponsor erhält das Recht, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in den Veranstaltungsräumen Informationsmaterial auszulegen und an die Teilnehmer zu verteilen;
- der Sponsor erhält das Recht, seine Firmen-/Produktsymbole und Warenzeichen zu präsentieren;
- der Sponsor erhält das Recht, die Sponsoreigenschaft werblich zu verwerten;
- der Sponsor erhält das Recht, in den Veranstaltungsmaterialien als Sponsor zu erscheinen.

Sponsoringvertrag

§ 3 Leistung des Sponsors und Zahlungsmodalitäten(1) Für die Einräumung der unter § 2 bezeichneten Leistungen zahlt der Sponsor dem Vertragspartner zu 1 zur ausschließlichen Verwendung auf die in § 4 vereinbarte Zweckbestimmung einen Sponsoringbetrag in Höhe von

EUR ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Den Sponsoringbetrag überweist der Sponsor nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung auf ein Konto des Vertragspartners zu 1.

§ 4 Verwendung des Sponsoringbetrages

- (1) Der Vertragspartner zu 1 bestätigt, dass der Sponsoringbetrag nicht für Unterhaltungsprogramme oder die Einladung oder Finanzierung von Begleitpersonen verwendet wird, sondern ausschließlich für im Zusammenhang mit der beschriebenen Veranstaltung stehende Zwecke medizinisch-wissenschaftlicher Natur.
- (2) Der Vertragspartner zu 1 versichert weiter, dass der Sponsoringbetrag weder in Gänze noch in Teilbeträgen ohne hinreichenden sachlichen Grund an für die Organisation, die Durchführung, die inhaltliche Ausgestaltung oder für das Einwerben von Sponsorengeldern Verantwortliche oder sonstige Mitglieder des Vertragspartners zu 2 weitergereicht wird.

§ 5 Transparenz- und Trennungsprinzip, Dienstherrengenehmigung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, entsprechend der Vorgaben des § 19 Abs. 5 AKG e.V. Verhaltenskodex

(„Die Mitgliedsunternehmen, die externe Fortbildungsveranstaltungen finanziell unterstützen, müssen darauf hinwirken, dass die Unterstützung einschließlich der Bedingung und des Umfangs sowohl bei der Ankündigung als auch bei der Durchführung der Veranstaltung von dem Veranstalter offen gelegt wird.“)

sowie § 32 Abs. 3 der Musterberufsordnung-Ärzte (MBO-Ä)

(„Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur im angemessenen Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“)

ausdrücklich und im geforderten Umfang auf die Unterstützung durch den Sponsor hinzuweisen.

- (2) Die Parteien bestätigen, dass mit der Förderung kein Einfluss auf das Ordnungsverhalten der für die Organisation, die Durchführung, die inhaltliche Ausgestaltung oder für das Einwerben von Sponsorengeldern Verantwortlichen genommen werden soll und auch keine

Sponsoringvertrag

diesbezüglichen Erwartungen bestehen. Anbahnung, Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung stehen in keinem Zusammenhang mit vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.

- (3) Strafrechtlich relevant kann gegebenenfalls auch die Einwerbung einer Unterstützung zugunsten eines Dritten sein. Sofern also ein angestellter Mitarbeiter einer medizinischen Einrichtung oder ein sonstiger Amtsträger bei Anbahnung oder Abschluss dieses Vertrages beteiligt war, so hat der Veranstalter dieses dem Sponsor unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiter ist der Vertrag dann unverzüglich der zuständigen Stelle des Dienstherrn / des Arbeitgebers zur Genehmigung vorzulegen und wird erst mit dieser Genehmigung wirksam.
- (4) Der Sponsor ist Mitgliedsunternehmens des Vereins Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V. und damit dessen Transparenzregelung nach § 28 AKG e.V. Verhaltenskodex unterworfen. Hiernach sollen alle vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise und Organisationen des Gesundheitswesens einmal jährlich in einer öffentlich zugänglichen Liste veröffentlicht werden. Dies erfolgt über die Webseite (**einfügen**). Als Zuwendungsempfänger wird der Vertragspartner zu 2 genannt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag legt abschließend die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen fest. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das betrifft auch die Änderung des Schriftformerfordernisses. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

(für den Sponsor)

Funktion, Name in Klarschrift, Unterschrift

Ort, Datum

(für den Vertragspartner zu 1)

Funktion, Name in Klarschrift, Unterschrift

Sponsoringvertrag

Ort, Datum

(für den Vertragspartner zu 2)
Funktion, Name in Klarschrift, Unterschrift

Genehmigung der medizinischen Einrichtung (Dienstherr / Arbeitgeber)

Anbahnung und Abschluss dieses Vertrages erfolgte unter der Beteiligung von **(Name einfügen)**.
Der zuständige Dienstherr / Arbeitgeber erteilt für die Einwerbung des Sponsoringbetrages seine Genehmigung.

Ort, Datum

Stempel der genehmigenden Stelle,
Funktion, Name in Klarschrift, Unterschrift